

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT INNSBRUCK

---

Studienjahr 1998/99

Ausgegeben am 30. Oktober 1998

11. Stück

---

43. **Verlautbarung des Universitätslehrganges für Unternehmensführung an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck**
- 

**Verlautbarung des Universitätslehrganges für Unternehmensführung an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck**

### Antrag

Die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck möge beschließen, den im folgenden dargestellten Universitätslehrgang für Unternehmensführung ab Beginn des Wintersemesters 1998/99 basierend auf § 23 des UniStG, BGBl I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, einzurichten.

Außerdem möge die Fakultät beschließen, auf Basis des § 26 Abs. 3 UniStG beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr um die Genehmigung der Verleihung der Bezeichnung „akademisch geprüfte(r) Wirtschaftsmanager(in)“ an AbsolventInnen des Universitätslehrganges für Unternehmensführung anzusuchen.

## **Satzung**

### **Artikel 1**

#### **Errichtung**

Unter Berücksichtigung

- der großen Bedeutung von innovativem Unternehmertum, von Leadership und Management für die internationale Konkurrenzfähigkeit österreichischer Unternehmen
- der Wichtigkeit eines entsprechenden Bildungsangebotes für die Unternehmen auf Grund der Bedarfssituation im Einzugsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- der bisher gepflogenen Öffnung der Fakultät über den Kreis der TeilnehmerInnen ordentlicher Studienrichtungen hinaus
- der bildungspolitischen Bedeutung eines Weiterbildungsangebotes universitärer Einrichtungen
- des Angebotes der organisatorischen Unterstützung durch das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen in Vorarlberg und das Management Center Innsbruck (MCI) in Tirol

wird ab dem Studienjahr 1998/99 an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck der neugestaltete

#### **Universitätslehrgang für Unternehmensführung**

gemäß § 23, UniStG, BGBl I Nr. 48/1997, in der derzeit geltenden Fassung, eingerichtet.

### **Artikel 2**

#### **Ziele des Universitätslehrganges**

Die Ziele des Universitätslehrganges bestehen in der anwendungsorientierten Vermittlung eines modernen, dem internationalen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechenden Managementwissens. Der Schwerpunkt der Aus- und Weiterbildung liegt auf den aktuellen Einstellungen, Methoden und Instrumenten, die sich für die Lösung der Führungsprobleme vor allem in mittleren und kleinen Unternehmen eignen. Unternehmer und Führungskräfte sollen in die Lage versetzt werden, diese Einstellungen, Methoden und Instrumente so anzuwenden und zu beherrschen, daß sie ihrer Führungsverantwortung umfassend und ganzheitlich gerecht werden.

Der Universitätslehrgang dient im Sinne des § 2 Abs. 2, lit 3 in Verbindung mit § 4, lit 17 UniStG der Weiterbildung in Fachbereichen, die für die berufliche Tätigkeit von Führungskräften wichtig sind. Angestrebt wird insbesondere eine Verbesserung der Arbeitsmarkt- und Berufschancen der Teilnehmer, sowie eine höhere Qualifizierung des regionalen Arbeitsmarktangebotes.

Darüber hinaus sollen die analytischen Fähigkeiten, der unternehmerische Antrieb und die soziale Kompetenz der LehrgangsteilnehmerInnen und die Fähigkeit zur praktischen Umsetzung der Lehrgangsinhalte gefördert werden.

### **Artikel 3**

#### **TeilnehmerInnen, Aufnahmebedingungen und Gebühren**

Entsprechend den Fort- und Weiterbildungszielen des Universitätslehrganges wendet sich dieser an Personen, die am Ende ihrer funktionalen Karriere angelangt sind und eine Führungsposition anstreben. Darüberhinaus soll den TeilnehmerInnen der Weg in die Selbständigkeit durch innovatives Unternehmertum erleichtert werden.

Die Zulassung für den Universitätslehrgang orientiert sich an § 41f UniStG. In allen Fällen entscheidet die wissenschaftliche Leitung des Lehrganges über die endgültige Zulassung von BewerberInnen.

Die Aufnahme in den Universitätslehrgang setzt die Zulassung als außerordentliche(r) Studierende(r) nach den Bestimmungen des § 30ff UniStG (Zulassung) voraus.

Aus didaktischen Gründen wird die Anzahl der Teilnehmer pro Lehrgang auf maximal 30 Personen beschränkt.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist des Weiteren von der Einzahlung des Teilnehmerbetrages sowie der sonstigen gemäß Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtenden Gebühren und Beiträge abhängig.

### **Artikel 4**

#### **Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges**

Der Universitätslehrgang ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet:

- Die Dauer des Lehrganges beträgt drei Semester.
- Während des ersten und zweiten Semesters sind Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 13 Semesterstunden (Sh), während des dritten Semesters Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 Semesterstunden (Sh) aus den im Studienplan genannten Fachbereichen zu absolvieren; des Weiteren ist eine Abschluß-/Projektarbeit zu verfassen.
- Die zeitliche Abhaltung der Lehrveranstaltungen hat in sinngemäßer Anwendung des § 7 des UniStG die Besuchsmöglichkeiten berufstätiger TeilnehmerInnen zu berücksichtigen.
- Als Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges sind Prüfungen in allen Pflichtlehrveranstaltungen sowie eine kommissionelle Prüfung am Ende des Universitätslehrganges, die aus der Präsentation einer Abschluß-/Projektarbeit und deren Verteidigung besteht, abzulegen (siehe auch Artikel 9 Prüfungsordnung).
- Die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird durch ein von den zuständigen akademischen Behörden ausgestelltes Abschlußzeugnis bestätigt.

## **Artikel 5**

### **Lehrgangsträger und wissenschaftliche Leitung**

Der Träger des Universitätslehrganges ist die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck.

Die wissenschaftliche Leitung obliegt der jeweiligen, von der Fakultät aus den einschlägig ausgewiesenen habilitierten Mitgliedern auszuwählenden Person.

Die organisatorische Leitung kann die Fakultät in Tirol an das Management Center Innsbruck (MCI), in Vorarlberg an das Zentrum für Wissenschaft und Weiterbildung Schloß Hofen übertragen. Beide unterstützen administrativ die Tätigkeit der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung.

## **Artikel 6**

### **Kosten des Lehrganges**

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken.

## **Artikel 7**

### **Lehrgangstaxen**

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr fest.

## **Artikel 8**

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 UniStG in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck nachfolgenden Studienplan.

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen gemischt mit Übungen, Workshops, Vorträgen und Projektarbeiten durchgeführt. Die Veranstaltung „Verfassen, Präsentation und Begleitung einer Abschluß-/Projektarbeit“ hat Projektseminarcharakter.

Die Dauer einer Unterrichtseinheit ist in § 7 Abs. 3 UniStG mit 45 Minuten festgelegt. Eine Semesterstunde entspricht 15 Unterrichtseinheiten.

Im Universitätslehrgang für Unternehmungsführung sind 200 Unterrichtseinheiten je Semester vorgesehen.

**Studienplanübersicht:**

**1. Semester**

Sh	Thema
1	Aufnahme der Ausgangssituation der TeilnehmerInnen
	<i>Themenblock Einführung in den Problembereich der Unternehmensführung</i>
1	Führungsaufgaben und Führungsmodelle in der Führungspraxis
1	Führungsstile und Führungsverhalten
	<i>Themenblock Strategische Unternehmensführung</i>
1	Das System der strategischen Unternehmensführung
1	Shareholder- versus Stakeholder-Ansatz/Ethik
1	Kernkompetenzen, Wertschöpfungskette und Benchmarking
	<i>Themenblock Strategische Planung</i>
1	Strategischen Planung und Frühaufklärung
2	Instrumente der strategischen Planung
1	Organisation der strategischen Planung
	<i>Themenblock Operative Planung</i>
2	Kennzahlen und Kennzahlensysteme als Voraussetzung der operativen Planung
1	Operative Planung und Implementierung
= 13 Sh	

**2. Semester**

Sh	Thema
	<i>Themenblock Organisation und Prozeßmanagement</i>
1	Organisationsansätze und -modelle
2	Die Organisation und Geschäftsprozesse
1	Motivations- und Anreizsysteme
2	Die strategische Architektur
	<i>Themenblock Unternehmenskultur</i>
2	Kultur und CI als Elemente der strategische Führung
	<i>Themenblock funktionale Politiken</i>
1	Kernkompetenzen und Kundenzufriedenheit
1	Produktion, Technologie und Technologiemanagement
1	Beschaffung und Logistik
1	Human Resource Management
1	Investition und Finanzierung
= 13 Sh	

**3. Semester**

	<i>Themenblock Strategisches und operatives Controlling</i>
2	Strategischen Controlling: Prozeß und Instrumente
2	Operatives Controlling: Prozeß und Instrumente
	<i>Themenblock Leadership und innovatives Unternehmertum</i>
1	Management versus Leadership
3	Die nicht-delegierbaren Aufgaben
1	Die richtigen Prioritäten setzen
1	Führen mit Werten
4	Verfassen und Begleitung einer Abschluß-/Projektarbeit
= 14 Sh	
= 40 Sh gesamt	

## Artikel 9

### Prüfungsordnung

1. Im Rahmen des Universitätslehrganges sind im Sinne des § 52 UniStG aus den Pflichtfächern Fachprüfungen in Form von Hausarbeiten zu absolvieren. Hausarbeiten sind Einzelprüfungen in Form schriftlicher Arbeiten, die der Umsetzung gelernter Inhalte in die betriebliche Erfahrungswelt der TeilnehmerInnen dienen.

Fachprüfungen sind aus folgenden Pflichtfächern bzw. Themenblöcken (siehe Studienplan) zu absolvieren:

1. Semester-Themenblöcke:

- Strategische Unternehmensführung
- Strategische und operative Planung

2. Semester-Themenblöcke:

- Organisation und Prozeßmanagement
- Unternehmenskultur/Funktionale Politiken

3. Semester-Themenblöcke:

- Strategisches und operatives Controlling
- Leadership und innovatives Unternehmertum

Die Fachprüfungen werden von den Vortragenden der betreffenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Der Erfolg bei Fachprüfungen ist unter Anwendung des § 45 Abs. 1 UniStG auf einer fünfteiligen Notenskala zu beurteilen und mit einem schriftlichen Feedback zu begründen.

2. Am Ende des Universitätslehrganges findet eine kommissionelle Prüfung statt. Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung ist die positive Beurteilung der schriftlichen Arbeit.

Die Abschluß-/Projektarbeit ist eine auf eine komplexe Problemstellung aus der betrieblichen Erfahrungswelt des Teilnehmers/der Teilnehmerin bezogene schriftliche Arbeit, mit der die Teilnehmerin/der Teilnehmer zeigen soll, daß sie/er das im Laufe des Universitätslehrganges erworbene Wissen und Können in integrativer Weise anzuwenden versteht.

Das Thema der Abschluß-/Projektarbeit ist während des dritten Semesters bei der wissenschaftlichen Leitung zu beantragen und muß in einem engen thematischen Zusammenhang mit den im Rahmen des Universitätslehrganges zu absolvierenden Pflichtfächern stehen.

Die kommissionelle Prüfung ist eine mündliche, fächerübergreifende Prüfung in Form einer Präsentation und Verteidigung der vorgelegten Abschluß-/Projektarbeit. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin/der Kandidat die vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Sachverhalte aus dem Bereich seiner/ihrer betrieblichen Erfahrungswelt fächerübergreifend anwenden kann.

Für die kommissionelle Prüfung ist gemäß § 45 Abs. 3 UniStG eine Gesamtnote auszusprechen.

3. Voraussetzung zur Zulassung zu den schriftlichen Fachprüfungen ist der Besuch der im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen.

4. Die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges ist von der positiven Bewertung der schriftlichen Fachprüfungen aus den Pflichtfächern bzw. Themenblöcken und der positiven Bewertung der Abschluß-/Projektarbeit abhängig.
5. Auf die Wiederholung von Fachprüfungen und der kommissionellen Prüfung am Ende des Universitätslehrganges finden die Bestimmungen des § 58 UniStG sinngemäß Anwendung.
6. Über die erfolgreiche Absolvierung des Universitätslehrganges wird gemäß § 47 Abs. 3 und 4 UniStG von der zuständigen akademischen Behörde ein Abschlußzeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Fächer der Fachprüfungen, die kommissionellen Prüfung und die Abschluß-/Projektarbeit sowie die erfolgten Beurteilungen verzeichnet sind.

## **Artikel 10**

### **Evaluation**

Das Angebot an Fächern und Lehrveranstaltungen wird laufend evaluiert und die Inhalte werden geänderten Erfordernissen angepaßt. Die Evaluation erfolgt im Einvernehmen mit dem Fakultätskollegium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

## **Artikel 11**

### **Bezeichnung für AbsolventenInnen**

Haben die AbsolventenInnen sämtliche Prüfungen des Universitätslehrganges positiv abgeschlossen, wird gem. § 26 Abs. 3 UniStG die Bezeichnung „Akademische(r) Wirtschaftsmanager(in)“ verliehen.

## **Artikel 12**

### **Finanzierung**

Die Kosten des Universitätslehrganges sind durch die Einhebung von Teilnehmerbeträgen und Prüfungsgebühren abzudecken. Dem Bund erwachsen keine Kosten aus dem Universitätslehrgang.

Das Fakultätskollegium setzt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung unter Bezugnahme auf eine Budgetvorschau zu Beginn eines Studienjahres gemäß § 5 Hochschultaxengesetz eine Lehrgangsgebühr für das darauf folgende Studienjahr fest. Wird kein neuer Fakultätsbeschluß beantragt, gilt automatisch die zuletzt beschlossene Lehrgangsgebühr als genehmigt.